

Berufsausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zwischen

und

Name der Ausbildungsstätte	
Straße	
PLZ und Ort (sofern zutreffend Gemeinde einschließlich Ortsteil)	
Betriebsnummer nach SGB IV	Telefon-/ Mobilnummer
E-Mail	
gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname der/ des Ausbildenden)	
als Ausbilder/ Ausbilderin gem. Punkt 2.2 ist beauftragt (Name, Vorname)	
Ausbildungsstätte, wenn der/ die Ausbildende die Ausbildung zeitweilig nicht selbst durchführt (Vertrag ist beigefügt)	

Name, Vorname des/ der Auszubildenden	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	
PLZ und Ort (sofern zutreffend Gemeinde einschließlich Ortsteil)	
Identifikationsnummer (IDNr.)	Telefon-/ Mobilnummer
E-Mail	
Geschlecht	
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> o.A.	
Staatsangehörigkeit	
gesetzlich vertreten durch	
<input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	
Name, Vorname der gesetzlichen Vertretung;	
Anschrift (sofern abweichend von oben)	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung/ -regelung geschlossen:

Ausbildungsberuf (sofern zutreffend einschließlich Zusatz: „im ausbildungsintegrierenden dualen Studium“ bzw. „mit integrierter Fachhochschulreife“)
Fachrichtung/ Betriebszweige/ Schwerpunkt/ Einsatzgebiet (sofern zutreffend)

A. Ausbildungsdauer

Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Dauer in Monaten
Anrechnung/ Verkürzung/ Verlängerung (siehe Antrag auf Eintragung)		

Es beginnt mit dem 1. / 2. / 3. Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monat/ Monate (mind. 1, max. 4 Monate).

B. Ausbildungsvergütung

Der/ die Ausbildende zahlt dem/ der Auszubildenden eine angemessene Vergütung, diese beträgt zur Zeit monatlich (Brutto in Euro):

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
--------------------	--------------------	--------------------

Es wird eine leistungsabhängige Vergütung/ Leistungsbonus vereinbart:

ja, siehe Anlage. nein, lt. Tarif nicht erforderlich.

Ausgleich von Überstunden: Vergütung Freizeitausgleich

Der Betrieb gewährt gem. Punkt 5.3: Unterkunft Verpflegung

C. Urlaub

Der/ die Ausbildende gewährt dem/ der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Kalenderjahr			
<input type="checkbox"/> Werkstage			
<input type="checkbox"/> Arbeitstage			

D. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt (in Stunden):

täglich	wöchentlich
---------	-------------

Die Berufsausbildung wird in Teilzeit durchgeführt:

ja (siehe Anlage) _____) nein

E. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Es werden folgende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

--	--

F. Form des Ausbildungsnachweises

Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt.

G. Hinweis auf weiterführende Regelungen

Folgende Tarifverträge, Betriebs-/ Dienstvereinbarungen finden Anwendung:

--

H. Sonstige Vereinbarungen, rechtswirksame Nebenabreden

die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform und sind als Anlage beizufügen.

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/ der Auszubildenden im Rahmen von § 12 von den §§ 10 bis 26 des BBiG abweicht, ist nichtig.

I. Die nachfolgenden Bedingungen (Seite 2 - Punkte 1 bis 9) sind Gegenstand dieses Vertrages.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift Ausbildender/ Ausbildende

Unterschrift Auszubildender/ Auszubildende

Unterschrift gesetzliche Vertretung des/ der Auszubildenden

Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle laut BBiG

Registriernummer in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Datum	i.A.
Unterschrift	

1. Ausbildungsdauer

1.1 Dauer und Probezeit

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird diese um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Verlängerung ist der zuständigen Stelle anzuzeigen.

1.2 Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/ die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

1.3 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/ die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

2. Pflichten des/ der Ausbildenden

Der/ die Ausbildende verpflichtet sich

2.1 Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/ der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert nach dem beigelegten Ausbildungskonzept so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreicht werden kann;

2.2 Ausbilder/ Ausbilderin

selbst auszubilden oder einen/ eine persönlich und fachlich geeigneten/ geeignete Ausbilder/ Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen/ diese dem/ der Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

2.3 Ausbildungsordnung

dem/ der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

2.4 Ausbildungsmittel

dem/ der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BBiG zusätzlich erforderlich ist;

2.5 Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den/ die Auszubildenden/ Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Vereinbarung in diesem Vertrag durchzuführen sind;

2.6 Ausbildungsnachweis

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/ dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die/ der Auszubildende wird die/ den Auszubildende/ Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;

2.7 Sorgfaltspflicht

dafür zu sorgen, dass der/ die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/ der Ausbildenden, ist dem/ der Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist.

Die gesetzliche Vertretung des/ der Auszubildenden ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;

2.8 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/ der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

2.9 Ärztliche Untersuchungen

sofern der/ die Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er/ sie a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahrs nachuntersucht worden ist;

2.10 Jugendarbeits- und Unfallschutz

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er/ den/ die Auszubildenden/ Auszubildende über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;

2.11 Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsbildungsvertrages ist die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises ist jeweils beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Die Gebühr für die Eintragung des Vertrages trägt der/ die Auszubildende;

2.12 Anmeldung zu Prüfungen

und kann im Rahmen der für die Ausbildung erforderlichen Prüfungsanmeldung durch die/ den Auszubildende/ Auszubildenden ermächtigt werden, diese/ diesen rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie an dem Arbeitstag, der die schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

Die Prüfungsgebühren trägt der/ die Auszubildende;

2.13 Sozialversicherung

den/ die Auszubildenden/ Auszubildende zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

3. Pflichten des/ der Auszubildenden

Der/ die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/ sie verpflichtet sich insbesondere:

3.1 Lernpflicht

die ihm/ ihr im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

3.2 Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/ sie nach Punkt 2.5 freigestellt wird;

3.3 Weisungsbegrenzung

den Weisungen zu folgen, die ihm/ ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/ der Auszubildenden, von dem/ der Ausbilder/ Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

3.4 Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

3.5 Sorgfaltspflicht

die ihm/ ihr anvertrauten Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm/ ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

3.6 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgesheimnisse Stillschweigen zu wahren;

3.7 Ausbildungsnachweis

die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

3.8 Benachrichtigen

beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/ der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Der/ die Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/ die Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

3.9 Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihm/ ihr die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen und

b) ein Jahr nach Aufnahme des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem/ der Auszubildenden vorzulegen;

3.10 Hausordnung

bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/ der Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des/ der Auszubildenden verpflichtet sich:

4.1 diesen/ diese zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten;

4.2 den/ die Auszubildenden in seinen/ ihren Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen;

4.3 sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

5. Vergütung, Sachleistungen

5.1 Höhe

Es gilt die auf der Vorderseite vereinbarte Ausbildungsvergütung. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ändert sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungsdauer hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten.

5.2 Fälligkeit

Die Ausbildungsvergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.

5.3 Sachleistungen

Soweit der/ die Auszubildende dem/ der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 2 Sozialversicherungsentgeltsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus.

5.4 Fortzahlung der Vergütung

Dem/ der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:

a) für die Zeit der Freistellung gemäß Punkt 2.5 und 3.2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/ sie

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seinem/ ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Kann der/ die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzuguzellen.

5.5 Berufskleidung

Wird von dem/ der Auszubildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ ihr zur Verfügung gestellt.

5.6 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/ die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/ der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser/ diese Kosten einspart.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

6.1 Tägliche/ wöchentliche Ausbildungszeit

Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes/ des Arbeitszeitgesetzes/ bei Tarifgebundenheit nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarungen. Liegt die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit unter der anzuwendenden Regel, handelt es sich um eine Teilzeitberufsausbildung. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum 1,5 fachen der Regelausbildungszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

6.2 Urlaub

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

6.3 Zeitliche Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/ die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

7. Kündigung

7.1 während der Probezeit

kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

7.2 nach Ablauf der Probezeit

kan das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsvorhalts nicht mehr zugemutet werden kann,

b) von dem/ der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Punkt 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.

7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/ die Auszubildende oder der/ die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Punkt 7.2.b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

7.6 Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungserbringung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe, Veränderung oder Wegfall der Ausbildungserbringung verpflichtet sich der/ die Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8. Betriebliches Zeugnis

Der/ die Auszubildende stellt dem/ der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des/ der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat der/ die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der/ die Ausbilder/ Auszubildende das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/ der Auszubildenden. Auf Verlangen des/ der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

9. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzuordnen.